



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für das Kombinationsfach
Wirtschafts- und Sozialgeographie
in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth**

Vom 10. September 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschafts- und Sozialgeographie in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2011 (AB UBT 2011/036), geändert mit Satzung vom 1. März 2013 (AB UBT 2013/007), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. ²Die Pflicht der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.“

2. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens im jeweiligen Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

¹⁾ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) ¹Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen. ²Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (2) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Testaten, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Hausarbeiten, Referaten, Übungsaufgaben und Ergebnispräsentationen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (3) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (4) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 9 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (5) ¹Klausuren werden wenigstens 90minütig und höchstens 120minütig, Testate wenigstens 30minütig und höchstens 60minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu be-

stätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (6) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (7) ¹Die Klausuren und Testate werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur oder das Testat mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie oder es von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen.; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur oder dem jeweiligen Testat vorliegen. ⁶Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁷Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (8) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 5 und 10 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ⁴Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (9) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die rela-

tive Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (10) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 30 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der

Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.

- (11) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (12) ¹Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen eines Referats und werden im Rahmen des zugrundeliegenden Seminars verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt nach Ableistung des Referates vier Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht beim Prüfer abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest. ¹⁰Bei Bewertung mit "nicht ausreichend", ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (13) ¹Bei Referaten sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Die Dauer eines Referates kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 60 Minuten betragen. ³Der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest.
- (14) ¹Ergebnispräsentationen werden während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation (z.B. Posterpräsentation, Internet-Präsentation) wird vom jeweiligen Prüfer gestellt. ³Abs. 12 Sätze 4 bis 11 gelten entsprechend.

(15) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 5, 10, 12, 13 und 14 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben. ⁴Nicht bestandene Teilleistungen müssen wiederholt werden.

(16) ¹Übungsaufgaben sind unbenotete Studienleistungen, die zur Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Kompetenzen die unmittelbare Anwendung spezifischer Methoden und Arbeitstechniken erfordern. ²Diese umfassen z.B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, die Bearbeitung von Datensätzen, Arbeiten im Labor etc. ³Übungsaufgaben werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsbegleitend durchgeführt. ⁴Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsaufwands (workload) bearbeitet werden können.“

5. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Fachnote“ durch die Wörter „Note jeder Prüfungsleistung“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung bekannt zu geben.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch den Passus „Aufsicht führenden“ ersetzt.

9. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

10. § 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“

11. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Zeichenerklärung:

a	b	c	d	e	f
---	---	---	---	---	---

Spalte a: Art der Veranstaltung:

V:	Vorlesung
Ü:	Übung
S:	Seminar
HS:	Hauptseminar
SP:	Studienprojekt

Spalte b: Semesterwochenstunde

Spalte c: Prüfungsform/Studienleistung:

P:	Portfolioprüfung bestehend aus Testat oder mP sowie Referat und Hausarbeit; das Testat oder die mündliche Prüfung und die Summe der Bewertungen aus Referat und Hausarbeit gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.
mP:	mündliche Prüfung
K:	Klausur
T:	Testat
E:	Ergebnispräsentation
R:	Referat
HA:	schriftliche Hausarbeit
Ü:	Übungsaufgaben
(MP):	Benotete Modulprüfungen (endnotenrelevant)

Spalte d: Leistungspunkte (LP)

Spalte e: Bezeichnung der Veranstaltung

Spalte f: Semester der Durchführung

Modul 1: Einführung in die Geographie (5 LP)

a	b	c	d	e	f
V	4	K/mP	4	Einführung in die Geographie	1.
Ü	1tg	E	1	Eintägige Geländeübung Humangeographie	1.

Modul 2: Wirtschaftsgeographie (6 LP)

V	2	P	3	Wirtschaftsgeographie	2.-3.
S	2	(MP)	3	Seminar zur Wirtschaftsgeographie	2.-3.

Modul 3: Sozialgeographie (6 LP)

V	2	P	3	Sozial- und Bevölkerungsgeographie	2.-3.
S	2	(MP)	3	Seminar zur Sozialgeographie	2.-3.

Modul 4: Humangeographie (6 LP)*

V	2	P	3	Humangeographie*	3.-4.
V	2		3	Seminar zur Humangeographie*	3.-4.

* Auswahl aus: Stadt- und Regionalentwicklung, Stadt- und Siedlungsgeographie, Historische und Kulturgeographie, Politische Geographie/Entwicklungsforschung. Es werden i.d.R. 3 VL im Jahr angeboten.

Modul 5: Regionale Geographie 1 (6 LP)

V	2	T	3	Regionale Geographie aus dem Angebot	3.-4.
Ü	3tg	E	3	3 Tage Geländeübungen (1-3 tägig)	3.-4.

Modul 6: Regionale Geographie 2 (5 LP)

V	2	T	3	Regionale Geographie aus dem Angebot	3.-4.
Ü	2tg	E	2	2 Tage Geländeübungen (1-2 tägig)	3.-4.

Modul 7: Vertiefung Humangeographie 1 (6 LP)

HS	2	R+HA	3	Hauptseminar Humangeographie	5.-6.
Ü	2	E	3	Übung	5.-6.

Modul 8: Vertiefung Humangeographie 2 (9 LP)

HS	2	R+HA	3	Hauptseminar*	5.-6.
Ü	2	E	3	Übung*	5.-6.
V/ S	2	T/mP/R+HA	3	Humangeographische Vorlesung oder Seminar**	

* Auswahl aus den nicht in Modul 7 gewählten Veranstaltungen

** Auswahl aus den nicht in Modul 4 gewählten Bereichen

Summe: 49 LP

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 11 dieser Satzung für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. September 2014, Az. A 3379/1 - I/1a.

Bayreuth, 10. September 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. September 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. September 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. September 2014.